

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

12. Verordnung vom 21.03.1825 publ. 07.04.1825

Seversche fahrende Post;
diese geht ab von Oldenburg, vom 31. März
an, Donnerstag Abends 11 Uhr und Montag
Mittags 1 Uhr, trifft ein in Barel Freytag
Morgens 4 $\frac{3}{4}$ Uhr und Montag Abends 6 $\frac{3}{4}$
Uhr, in Friedeburg Freytag Morgens 10 Uhr
und Montag Nachts 12 Uhr, geht wieder ab
von Friedeburg Freytag Mittags 12 Uhr und
Dienstag Morgens 8 Uhr, trifft ein in Barel
Freytag Nachmittags 4 $\frac{3}{4}$ Uhr und Dienstag
Mittags 12 $\frac{3}{4}$ Uhr, in Oldenburg Freytag
Abends 11 Uhr und Dienstag Abends 7 Uhr.

Päckereyen, Briefe zc. die für diese Posten
bestimmt sind, werden mit Ausnahme derje-
nigen für die, Montag Mittags abgehende,
Seversche Post, hinsichtlich welcher die Abgabe
bis Mittags 12 Uhr geschehen kann, auf dem
hiesigen Postamte nur bis 8 Uhr Abends an-
genommen.

12) Regierungs = Bekanntmachung
vom 21. März 1825., publ. Apr. 7.
e. a.

Da die, als Heilmittel unentbehrlichen, Den Fang der
Blutigel (*hirudines medicinales*) sich in den Blutigel und
letzten Jahren durch das Zusammentreffen den Handel mit
mehrerer, ihrer Vermehrung ungünstigen, denselben be-
Umstände in den hiesigen Gegenden sehr be- treffend.
deutend vermindert haben, auch durch Fremde

ohne Schonung in so großer Menge weggefangen und ausgeführt sind, daß zum eigenen Bedarf hiesiger Landes = Einwohner bereits Verlegenheit und Mangel entstanden ist, so siehet sich die Regierung, auf den Antrag mehrerer Kreis = Aerzte und auf den Vorschlag des Collegii medici hieselbst, veranlasset, den Fang der Blutigel und den Handel mit denselben, bis weiter, unter polizeyliche Aufsicht zu stellen und zu dem Ende nachfolgende Vorschriften zu erlassen:

- 1) Der Fang der Blutigel in den hiesigen Gegenden ist allen Ausländern verboten.
- 2) Nur diejenigen Landes = Eingefessenen, welche von den Aemtern, in deren Districten die Blutigel gefangen werden sollen, die schriftliche Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten haben, sind zu deren Einfangen und zum Handel mit denselben befugt, wobey dieselben die, ihnen zur Schonung und Erhaltung dieser nützlichen Thiere vom Amte zu ertheilenden, Vorschriften genau zu befolgen verpflichtet sind.
- 3) Die concessionirten Blutigel = Fänger sollen stets mit einem hinlänglichen Vorrathe dieser Thiere versehen seyn, um die Apotheker und Medicinal = Personen in den resp. Bezirken jedesmal damit